Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 07.10.2011 S. 797, Änderung AM I Nr. 1 vom 31.01.2012 Seite 33 und AM I Nr. 46 vom 21.12.2012 Seite 3176; Änd. AM I/22 vom 09.04.2015 S. 446, Änd. AM I/20 vom 06.04.2016 S. 566, Änd. AM I 54/11.10.2016, S. 1507, Änd. AM I/46 v. 20.09.2017 S. 1201, Änd. AM I/50 vom 15.10.2019 S. 1268, Änd. AM I/08 vom 19.02.2021 S. 107, Änd. AM I/53 v. 06.12.2022 S. 1349, Änd. AM I/25 v. 14.08.2025 S. 474, Änd. AM I/29 v. 29.09.2026 S. 647

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.05.2026 und der Fakultät für Chemie vom 13.05.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.09.2026 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.08.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2025 S. 474), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 78); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ der Georg-August-Universität Göttingen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) [1]Der Bachelor-Studiengang „Biochemie“ wird gemeinsam von der Fakultät für Biologie und Psychologie und der Fakultät für Chemie angeboten. [2]Federführend ist die Biologische Fakultät.

(3) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidat*innen die für den Übergang in eine biochemienahe Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Biochemie beherrschen und ihre Kenntnisse soweit vertieft haben, dass sie fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und biochemische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben soliden chemischen und biologischen Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten biologischen, chemischen oder biochemischen Teilgebiet erwerben können, um

a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,

b) die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit biochemischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

[1]Für ein erfolgreiches Biochemiestudium werden EDV-Kenntnisse und Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und englischen Sprache (Mittelstufe II) für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen. [2]Studierenden, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

II. Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 134 - 137 C,

b) auf den Professionalisierungsbereich 31 - 34 C und

c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(5) [1]Das Studium gliedert sich daneben in zwei Studienabschnitte, das Orientierungsjahr und das Hauptstudium. [2]Die Anlage I veranschaulicht die Gliederung des Studiengangs.

(6) Das Orientierungsjahr umfasst die Pflichtmodule des ersten und des zweiten Fachsemesters im Umfang von insgesamt 46 C.

(7) Das Hauptstudium umfasst Module des dritten bis sechsten Fachsemesters, wobei insgesamt wenigstens 134 C zu erwerben sind, davon 12 C durch die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(8) [1]Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. [2]Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. [3]Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügtem exemplarischem Studienverlaufsplan zu entnehmen.

§ 5 Orientierungsjahr

(1) [1]Im ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der verschiedenen biologischen und chemischen Fachgebiete und die erforderlichen Handlungskompetenzen erwerben. [2]Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse sowie Fach- und Methodenkompetenzen erwerben.

(2) Für die Pflichtmodule des Orientierungsjahres bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Modulspezifische Zugangsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen geregelt.

(3) Das Orientierungsjahr besteht aus 9 Pflichtmodulen, darunter 6 Orientierungsmodule, im Umfang von 46 C.

§ 6 Hauptstudium

(1) [1]Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) dient der Fortführung der in der Orientierungsphase begonnenen Grundausbildung sowie der Vertiefung allgemeiner fachwissenschaftlicher Kenntnisse und bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. [2]Zusätzlich dient er der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselqualifikationen. [3]Das Hauptstudium bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

(2) [1]Das Hauptstudium umfasst zwei Studienjahre. [2]Das Fachstudium des zweiten Studienabschnitts beinhaltet zwei Wahlpflichtbereiche, den Wahlpflichtbereich „Biologie“, hier müssen 2 von 3 Modulen erfolgreich absolviert werden, und den Wahlpflichtbereich „Chemie“, hier muss 1 von 4 Modulen erfolgreich absolviert werden.

(3) [1]Aufbauend auf den Grundlagenmodulen ist in einer Fachrichtung eine Fachvertiefung zu absolvieren, welche aus einem sechswöchigen „Vertiefungspraktikum“ einschließlich

„Literaturseminar“ und dem „wissenschaftlichen Projektmanagement“ besteht. [2]Die Bachelorarbeit soll in demselben Fachgebiet wie die Fachvertiefung geschrieben werden.

(4) Die Module „Vertiefungspraktikum“ und „wissenschaftliches Projektmanagement“ sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise zusammen mit der Bachelorarbeit im sechsten Semester absolviert.

(5) Im Rahmen der Fachvertiefung und des Professionalisierungsbereichs können zusätzlich wenigstens 13 C aus Wahlmodulen der Biologie und Chemie oder aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für „Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen“ und dem Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

(1) [1]Soweit innerhalb eines Moduls der Besuch eines Praktikums vorgesehen ist, erfolgt die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von diesem Modul auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. [2]Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) [1]Für die Zulassung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach dem jeweils in der Modulbeschreibung geregelten Verfahren berücksichtigt. [2]Soweit für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im Prüfungsverwaltungssystem.

(3) [1]Voraussetzung für die Zulassung zum Fachvertiefungspraktikum ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 100 C, darunter der erste Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 46 C und Pflichtmodule aus dem 2. Studienabschnitt im Umfang von mindestens 54 C. [2]Bei der Anmeldung zu Fachvertiefungspraktika wird für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, eine Rangliste der Bewerber*innen aufgrund der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen erstellt. [3]Anhand dieser Rangliste werden wenigstens 90 v.H. der verfügbaren Plätze vergeben. [4]Bis zu 10 v.H. der verfügbaren Plätze werden über Auswahlgespräche mit den Modulverantwortlichen vergeben.

§ 8 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberater*innen, die*der Studiendekan*in der Fakultät für Biologie und Psychologie und der

Fakultät für Chemie sowie in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Biologie und das Gemeinsames Prüfungsamt der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden können eine Fachstudienberatung bei der Studienberatung der Biochemie der beiden Fakultäten insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zur Studienplanung,
- nach zweimal bzw. dreimal nicht bestandenen Prüfungen zur Pflichtstudienberatung (vergl. § 13 Abs. 1),
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Die Studierenden sollten eine Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen bei Fragen:

- zum elektronische Prüfungsverwaltungssystem,
- zur Anmeldung von Prüfungen im Anschluss an eine Pflichtstudienberatung,
- zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge, Fakultäten oder Hochschulen,
- zur Anmeldung der Bachelorarbeit,
- zur Ausstellung des Bachelorzeugnisses.

III. Prüfungsverfahren

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) ein Praktikumsbericht. In einem schriftlichen Bericht soll die*der Kandidat*in eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

b) ein Protokoll. In einem Protokoll soll die*der Kandidat*in eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen schriftlich

dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

c) ein wissenschaftliches Forschungskonzept. Mit einem wissenschaftlichen Forschungskonzept soll die*der Kandidat*in, basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung, den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Fragestellung innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das wissenschaftliche Forschungskonzept wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(2) Seminarvorträge, schriftliche Berichte, Protokolle und die Bachelorarbeit können nach Absprache mit der*dem Betreuer*in in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) [1]Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. [2]Eine Abmeldung für mündliche Prüfungen ist bis 7 Tage vor der Prüfung möglich. [3]Eine Abmeldung von Klausuren ist bis 24 Stunden vor dem Beginn der Klausur möglich. [4]Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) [1]Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. [2]Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Seminarvorträgen, Referaten und Korreferaten bis zu eine Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. [3]Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 140 C, darunter die Pflichtmodule des 1. Studienabschnitts (Orientierungsjahr) im Umfang von insgesamt 46 C sowie Module aus dem 2. Studienabschnitt im Umfang von insgesamt mindestens 94 C, darunter das Modul „Vertiefungspraktikum“ im Umfang von 12 C und das Modul „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C.

(2) [1]Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. [2]Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit*,*

c) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuer*in, welche der aktuellen Prüferliste der Fakultät für Biologie und Psychologie und der Fakultät für Chemie zu entnehmen ist,

d) eine schriftliche Bestätigung der*des Erstbetreuer*in sowie der*des Zweitbetreuer*in,

e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

[3]Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. [4]In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) [1]Als externe Bachelorarbeit werden Arbeiten bezeichnet, die nicht in wissenschaftlichen Einrichtungen, die von der Fakultät für Biologie und Psychologie oder der Fakultät für Chemie getragen oder mitgetragen werden, und nicht von prüfungsberechtigten Personen des Studiengangs angeleitet werden, sondern an anderen Fakultäten der Universität Göttingen oder an außeruniversitären Forschungseinrichtungen angefertigt werden sollen. [2]Es können nur Arbeiten genehmigt werden, die den im Studiengang vorhandenen Fachvertiefungen entsprechen.

(4) [1]Die Zulassung zur externen Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. [2]Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,

c) ein Exposé von circa einer Seite Länge, in dem das Thema und die beantragte Fächerwahl zu begründen ist,

d) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuer*in; die*der Erstbetreuer*in muss ein hauptamtlich an der Fakultät für Biologie und Psychologie oder an der Fakultät für Chemie tätiges, habilitiertes oder vergleichbar qualifiziertes Mitglied sein,

e) ein Vorschlag für eine*n promovierte*n Wissenschaftler*in, der die Arbeit vor Ort anleitet und die Aufgabe der*des Anleiter*in übernimmt,

f) eine schriftliche Bestätigung der*des Erstbetreuer*in, der*des Zweitbetreuer*in sowie der*des Anleiter*in,

g) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(5) [1]Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. [2]Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) [1]Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. [2]Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) [1]Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Erstbetreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Zweitbetreuer*in der Prüfungskommission vorzulegen. [2]Findet die*der Kandidat*in keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. [3]Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. [4]Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. [5]Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. [6]Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) [1]Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. [2]Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidat*in zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Erstbetreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. [3]Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) [1]Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. [3]Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) [1]Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im PDF-Format (ungeschützt) beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. [2]Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt. [3]Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. [4]Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

(7) [1]Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der*dem Erstbetreuer*in sowie der*dem Zweitbetreuer*in als Gutachter*innen zu. [2]Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12a Freiwillige Zusatzprüfungen

[1]Studierende im Bachelor-Studiengang „Biochemie“ können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch Module aus einem der konsekutiven Master-Studiengänge „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“, Developmental, Neural and Behavioral Biology“ und „Computational Biology and Bioinformatics“ der Fakultät für Biologie und Psychologie sowie aus dem konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ der Fakultät für Chemie als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren.

[2]Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende zum 31.3. eines Jahres

a) höchstens im 8. Fachsemester des Bachelor-Studiengangs „Biochemie“ eingeschrieben ist und wenigstens 165 C aus Modulen dieses Studiengangs erworben hat, darunter alle Module des ersten Studienabschnitts,
b) die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt hat, und
c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wenigstens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist.

[3]Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach Satz 2 Buchstabe c) ist abweichend von Satz 2 spätestens bis zum 15.5. zu erbringen. [4]Weitere Voraussetzung ist der Nachweis einer Studienberatung im Studienbüro der Biologie bei der*dem Koordinator*in des Master-Studiengangs nach Satz 1; die Studienberatung dient der Orientierung über die aufgrund des bisherigen Studienverlaufs in Frage kommenden Module und der Vermeidung von Studienzeitverzögerungen. [5]Module im Sinne dieses Absatzes dürfen im Umfang von maximal 24 C absolviert werden. [6]Auch soweit 24 C noch nicht erreicht wurden, ist die Anmeldung zu einer weiteren Modulprüfung ausgeschlossen, wenn durch ihre erfolgreiche Absolvierung insgesamt mehr als 24 C erreicht würden. [7]Es dürfen Module nur aus einem der Master-Studiengänge nach Satz 1 absolviert werden. [8]Die Absolvierung von Modulen im Sinne dieses Absatzes ist nur im Sommersemester möglich und ausgeschlossen, soweit im Master-Studiengang Ausbildungskapazität in dem gewählten Modul nicht zur Verfügung steht. [9]Module im Sinne dieses Absatzes werden gemäß § 6 Abs. 5 S. 5 APO nicht in das Bachelorzeugnis oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen, sondern ausschließlich im Rahmen von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 6 APO berücksichtigt.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

(1) [1]Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im ersten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der dritten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Fakultät für Biologie und Psychologie nachweisen. [2]Abweichungen davon sind in den entsprechenden einzelnen Modulbeschreibungen geregelt.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im zweiten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Biochemie nachweisen. [2]Abweichungen davon sind in den entsprechenden einzelnen Modulbeschreibungen geregelt.

(3) [1]Jeweils eine erstmals bestandene Modulprüfung des ersten und zweiten Studienabschnittes kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. [2]Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden. [3]Abweichend von Satz 1 können Module der Fachvertiefung nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) [1]Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden eines oder mehrere der nachfolgend genannten Module im Umfang von insgesamt maximal 45 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden:

a) Module des ersten Studienabschnitts,

b) Biologische und Chemische Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnittes,

c) Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen.

[2]Soweit im Rahmen der Module nach Buchstaben a – c) unbenotete Modulprüfungen absolviert wurden, verringert sich der Grenzwert von 45 C entsprechend der diesen Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkten. [3]Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 150 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen und muss spätestens vor Ausgabe des Bachelorzeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(3) Als freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich absolvierte Module gehen nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein und werden im Zeugnis mit der Bewertung „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

a) wenn bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C aus Modulen des Studiengangs erworben wurden oder
b) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 15 Prüfungskommission

(1) [1]Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie sowie der Fakultät für Chemie benannt werden. [2]Drei Mitglieder gehören der Hochschullehrergruppe an, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. [3]Mindestens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind aus Reihen der Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie zu benennen. [4]Zugleich wird für jedes Mitglied eine stellvertretende Person benannt. [5]Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz innehaltenden Person oder der Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

(5) [1]Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der*des Studiendekan*in an das Prüfungsamt delegiert. [2]Dieses führt auch die Prüfungsakten. [3]Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. [4]Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen.

(6) Die laufenden Geschäfte können auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden.

§ 15a Studiengangsbeauftragte

(1) Die am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten, die den Mitgliedsgruppen nach NHG § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angehören, organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der*des Studiendekan*in bleiben unberührt.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten nach Abs. 1 statt; weitere Lehrende und Studierende des Studienganges können beratend teilnehmen.

(3) Die Versammlung wählt zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung als Studiengangsbeauftragte*r und als deren*dessen Stellvertretung vor. Sofern kein*e Studiengangsbeauftragte*r oder deren*dessen Stellvertretung im Amt ist, übernimmt die*der Studiendekan*in stellvertretend das Amt.

IV. Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) [1]Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Biochemie“ immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. [2]Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. [3]Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. [4]Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. [5]Prüfungen nach der vorliegenden Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. [6]Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Gliederung des Studiums BACHELORSTUDIUM BIOCHEMIE

<table>
<tr><td colspan="4">Bachelor (6 Semester) 180 C</td></tr>
<tr><td colspan="4">Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C)</td></tr>
<tr><td colspan="2">Fachwissenschaft (134-137 C)</td><td colspan="2">Fachvertiefung und Professionalisierung (31 – 34 C)</td></tr>
<tr><td>Orientierungsjahr (46 C)</td><td colspan="3">Hauptstudium (134 C)</td></tr>
<tr><td>Orientierungsjahr (46 C)
(Pflichtmodule)</td><td>Fachwissenschaftliche Grundlagen (88-91 C)
(Wahlpflicht- und Pflichtmodule)</td><td>Fachliche Profilbildung (18 C)
(Wahlpflicht- und Pflichtmodule)</td><td>Freie Profilbildung (13-16 C)
(Wahlmodule)</td></tr>
<tr>
<td>5 Orientierungsmodule
Einführung in die Biochemie (3 C)
Allgemeine und Anorganische Chemie (6 C)
Experimentalchemie I – Praktikum (6 C)
Einführung in die Organische Chemie (6 C)
Experimentalchemie II – Praktikum (6 C)
4 Pflichtmodule
Mathematik für Chemiker I (6 C)
Mathematik für Chemiker II (4 C)
Experimentalphysik I (6 C)
Experimentalphysik II (3 C)</td>
<td>Angewandte Bioinformatik (10 C)
Atombau und Chemische Bindung (5 C)
Bioanalytik (6 C)
Bioanorganische Chemie (4 C)
Biochemie (10 C)
Biologische Chemie (6 C)
Biophysikalische Chemie (6 C)
Genetik und mikrobielle Zellbiologie (10 C)
Strukturaufklärungsmethoden der Chemie (4 C)
Physikalische Chemie (4 C)
Wahlpflichtbereich „Biologie“ (20 C)
Wahlpflichtbereich Chemie
(3-6 C)</td>
<td>Fachvertiefung
Fachvertiefungspraktikum
(12 C)
Projektmanagement inkl. Gute wissenschaftliche Praxis (6 C)
(Schlüsselkompetenzmodul im Bereich Methodenkompetenz)</td>
<td>Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog
Profilbildung englischsprachige konsekutive Masterprogramme
Scientific English I (6 C)
Scientific English II (6 C)
Offene Profilbildung
Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog
(13-16 C)</td>
</tr>
</table>

Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem.	Bachelor-Studiengang „Biochemie“				
	Modul	**Modul**	**Modul**	**Modul**	**Modul**
1. Sem. **27 C**	B.Phy-NF.7001 Experimentalphysik I (Pflicht) 6 C Klausur (120 Min.)	B.Che.4104: Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C Klausur (120 Min.) B.Che.7410: Experimentalchemie I – Praktikum 6 C Praktikumsprotokolle	B.Che.1002 Mathematik für Chemiker I (Pflicht) 6 C Klausur (180 Min.)	B.Biochem.402 Einführung in die Biochemie (Orientierung) 3 C Klausur (90 Min.)	
2. Sem. **29 C**	B.Phy.7003 Experimentalphysik II (Pflicht) 3 C Klausur (120 Min.)	B.Che.1201: Einführung in die Organische Chemie 6 C Klausur (120 Min.) B.Che.7411: Experimentalchemie II – Praktikum 6 C Praktikumsprotokolle	B.Che.1003 Mathematik für Chemiker II (Pflicht) 4 C Klausur (180 Min.)	B.Bio.118 Mikrobiologie (Wahlpflicht) 10 C Klausur (120 Min.)	
3. Sem. **33 C**	B.Biochem.428 Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie-Bioanorganische Chemie (Pflicht) 4 C Klausur (120 Min.)	B.Che.1402 Atombau und Chemische Bindung (Pflicht) 5 C Klausur (180 Min.)	B.Bio.112 Biochemie (Pflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Bio.125 Zell- und Molekularbiologie der Pflanze (Wahlpflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.403 Physikalische Chemie für Biochemiker (Pflicht) 4 C Klausur (180 Min.)
4. Sem. **30 C**	B.Biochem.429: Bioanorganische Chemie (Pflicht) 4 C Klausur (120 Min.)	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie (Pflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.420 Biophysikalische Chemie (Pflicht) 6 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.422 Biomolekulare Chemie (Wahlpflicht) 4 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.410 Bioanalytik (Pflicht I) 6 C Klausur (120 Min.)
5. Sem. **31 C**	B.Bio.113 Angewandte Bioinformatik (Pflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Bio.115: Algorithmische Bioinformatik (Wahl) 10 C Mündl. Prüfung (40 Min)	B.Biochem.421 Biologische Chemie (Pflicht) 6 C Praktikumsprotokolle	B.Biochem.490 Gute wissenschaftliche Praxis und Projektmanagement (Pflicht) 6 C Klausur (45 Min.) & Projektantrag	SK.Bio.7002: Basic virology 3 C Klausur (45 Min.)
6. Sem. **30 C**	B.Biochem.430 Vertiefungspraktikum Biochemie (Wahlpflicht) 12 C Praktikumsbericht & Präsentation (ca. 15 Min.)				Bachelorarbeit 12 C
∑ 180 C					